

Auszug aus: Wirtschaft und Recht: Oberstufe

3 Grundlagen unserer Rechtsordnung

3.1 Gesellschaftliche Funktionen des Rechts

Die Rechtsordnung stellt Regeln für das menschliche Leben auf, die auch das Rechtsbewusstsein der Bürger formen und bestimmte Verhaltensweisen erzwingen sollen (**Erziehungsfunktion**). Die von den dafür zuständigen Organen aufgestellten Regeln sollen ein friedliches (**Friedensfunktion**) und geordnetes (**Ordnungsfunktion**) Zusammenleben der Menschen ermöglichen. Damit der einzelne Bürger sicher sein (**Schutzfunktion**) kann, dass die in der Gesellschaft anerkannten Rechtsgüter nicht verletzt werden bzw. eine Verletzung Konsequenzen nach sich zieht (**Sanktionierungsfunktion**), muss der Staat einen Schutz bestimmter Rechtsgüter garantieren. Recht soll aber auch Wege aufweisen, Konflikte – unter Umständen auch durch Einschaltung staatlicher Organe wie Polizei und Gerichtsbarkeit – zu lösen (**Konfliktlösungsfunktion**).

Beispiel: Die Straßenverkehrsbehörde stellt Parkverbotsschilder und eine Lichtsignalanlage (Ampel) auf.

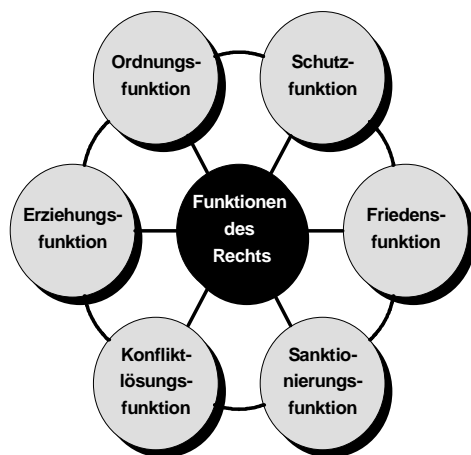
Beide dienen in erster Linie dazu, eine gewisse Ordnung zu verwirklichen. Gerade eine Lichtsignalanlage (Ampel) dient zudem auch dem Schutz des Bürgers.

Beispiel: Eine Polizeidienststelle erlässt einen Bußgeldbescheid wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Die Ausstellung eines Bußgeldbescheides ist eine Sanktion für Fehlverhalten, dient aber gleichzeitig auch der Verwirklichung der Erziehungsfunktion, da eine Verhaltensänderung für die Zukunft erreicht werden soll.

Beispiel: Ein Autofahrer übersieht an einer Kreuzung einen von rechts kommenden Fahrradfahrer und verursacht einen Unfall mit diesem. Dabei entsteht ein Sachschaden am Fahrrad.

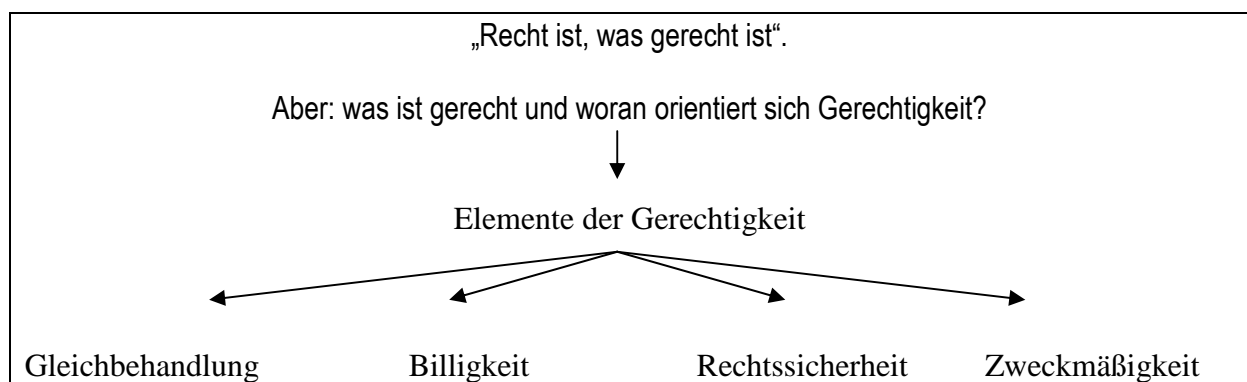
Die geltenden Straßenverkehrsvorschriften helfen, einen möglichen Konflikt zwischen den Verkehrsteilnehmern zu lösen und dienen dem Rechtsfrieden.



3.2 Recht und Gerechtigkeit

Was Gerechtigkeit im Einzelnen ist, ist eine philosophisch nicht eindeutig beantwortete Frage. Gerechtigkeit kann einmal sein, jedem „das Seine“ zu geben. Sie kann aber auch so verstanden werden, dass jeder „das Gleiche“ beanspruchen kann. Je mehr dies jedoch betont wird, desto mehr wird die ebenfalls vom Recht zu gewährende Freiheit aller Individuen eingeschränkt.

Man kann verschiedene Elemente der Gerechtigkeit bestimmen. Gerechtigkeit muss sich an dem Grundsatz der Gleichbehandlung orientieren. Da eine völlige Gleichbehandlung wiederum Probleme aufwirft, muss sich Gerechtigkeit auch am Grundsatz der Billigkeit (Angemessenheit) ausrichten. Zudem baut Gerechtigkeit auf den Leitgedanken der Rechtssicherheit und der Zweckmäßigkeit rechtlicher Regelungen auf.

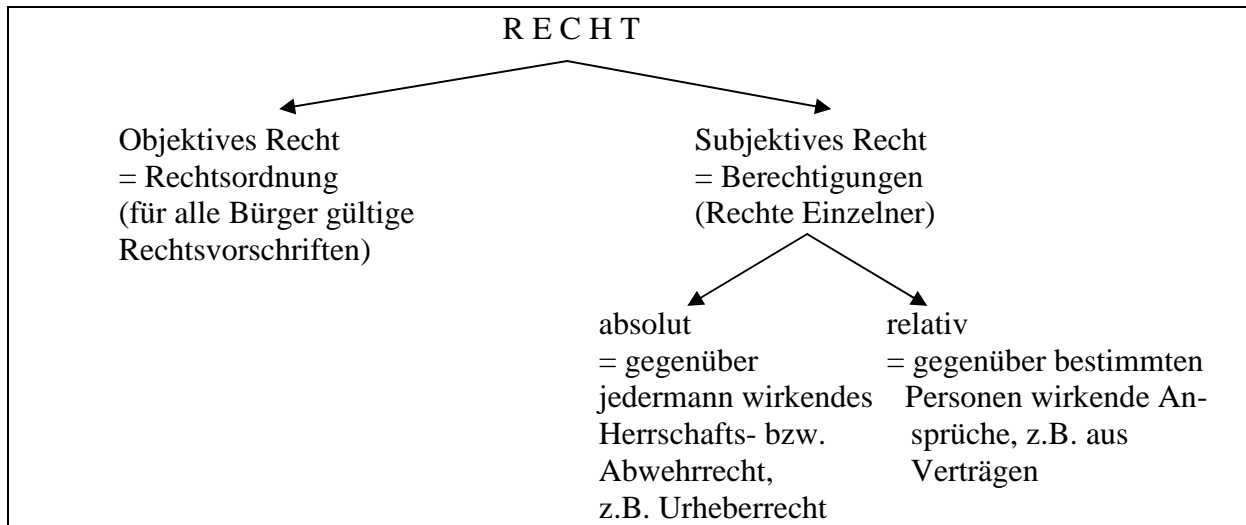


3.3 Grundbegriffe des Rechts

Der Begriff Recht wird in vielfältiger Bedeutung verwendet. Die wichtigsten Unterscheidungen sind:

3.3.1 Objektives und subjektives Recht

Unter **objektivem Recht** versteht man die Summe aller rechtlichen Normen. Es ist die Rechtsordnung als Gesamtheit der Rechtsvorschriften, nach denen sich das Verhältnis der Menschen zueinander bestimmen: In ihren rechtlich relevanten Handlungen untereinander (z.B. Eheschließung) sowie in ihren Beziehungen zu den öffentlichen Verwaltungsträgern (z.B. Einkommensteuer-Bescheid). **Subjektives Recht** beinhaltet die aus der Rechtsordnung abgeleiteten Berechtigungen, also die Ansprüche des Einzelnen (z.B. Eigentumsrecht). Wirken sie gegenüber jedermann, so nennt man sie **absolute Rechte**. Wenn sie auf einzelne Personen beschränkt sind, werden sie als **relative Rechte** bezeichnet.



3.3.2 Materielles und formelles Recht

Materielles Recht umfasst die Vorschriften, die für die Rechtslage als solche entscheidend sind. Es handelt sich somit um Normen, die das Recht als solches und nicht seine Durchsetzung festlegen (z.B. das Bürgerliche Recht). **Formelles Recht** beinhaltet die Normen, die sich mit den Verfahrensabläufen befassen. Das formelle Recht umfasst die Rechtssätze, die die Auseinandersetzung um das materielle Recht im konkreten Anwendungsfall oder seine zwangsweise Durchsetzung ordnen (z.B. Zivil- und Strafprozessrecht).

Materielles Recht	Formelles Recht
regelt Rechtsinhalte	regelt Verfahrensabläufe
- Strafgesetzbuch (StGB) →	- Strafprozessordnung (StPO)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) →	- Zivilprozessordnung (ZPO)